

Vertrieb und Recht

NEUE SCHWEIZER BESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE VERMÖGENS- VERWALTER

Die Auswirkungen des neuen Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz auf deutsche Finanzdienstleister im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen an Kunden in der Schweiz und den Vertrieb von Finanzinstrumenten im Schweizer Markt. Von Dr. Martin Liebi, PricewaterhouseCoopers

Das neue Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Schweizer Finanzinstitutsgesetz werden die grenzüberschreitende Erbringungen von Finanzdienstleistungen aus Deutschland für Kunden in der Schweiz und der Herstellung von Finanzinstrumenten für den Schweizer Markt fundamental verändern. Beide Gesetze werden voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft treten und werden zum ersten Mal die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Vertrieb von Finanzinstrumenten umfassend regeln.

Erbringung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen

Anwendungsbereich

Das FIDLEG findet insbesondere auf deutsche Vermögensverwalter und Vermögensberater mit Schweizer Kundenschaft gleichermaßen Anwendung wie für Schweizer Vermögensverwalter und Vermögensberater, sofern sich die Vermögensverwaltung oder Vermögensberatung auf Finanzinstrumente wie Aktien, Bonds, Fonds, Derivate, Strukturierte Produkte oder strukturierte Einlagen bezieht. Auch ein bloß temporärer Schweizer Bezug (bspw. Skiurlaub in St. Moritz des Kunden) und Finanzdienstleistungsaktivitäten gegenüber möglichen zukünftigen Kunden genügen jedoch für die Anwendung des FIDLEG. Neben der Vermögensverwaltung und der Vermögensberatung qualifizieren sich voraussichtlich auch der Vertrieb von Fonds und das Platzieren von anderen Finanzinstrumenten als Finanzdienstleistungen.



Dr. Martin Liebi ist als Head Capital Markets im Bereich Legal FS Regulatory Services bei PricewaterhouseCoopers in Zürich tätig. Er verfügt über einen LL.M. (Stanford), einen Abschluss in «General Management» (Harvard) und ist als Rechtsanwalt zugelassen (Zürich/New York). Er ist Handelsrichter am Handelsgericht Zürich und Dozent am LL.M. der Universität Zürich in Banking und Finance.

Verhaltenspflichten

Deutsche Finanzdienstleister, die in den Anwendungsbereich des FIDLEG fallen, müssen zahlreiche Verhaltens-, Informations-, Dokumentations-, Rechenschafts- und Organisationspflichten einhalten. Diese sind teilweise mit der EU-Richtlinie über den Markt in Finanzinstrumenten (MiFID II) vergleichbar, weichen jedoch zum Teil auch von den Regelungen unter MiFID II ab. Das FIDLEG verlangt bei der Vermögensberatung beispielsweise nur dann einen Angemessenheitstest, wenn dabei das gesamte Portfolio und nicht nur Teile davon berücksichtigt werden. Retrozessionen unterliegen aber einer erheblich weniger weitgehenden Regelung unter dem FIDLEG

als unter MiFID II. Retrozessionen gehören grundsätzlich dem Kunden, sofern diese in einem Zusammenhang mit der Erbringung der Finanzdienstleistung stehen. Der Kunde kann jedoch auch in AGB auf sie verzichten, selbst wenn der genaue Betrag nicht von vornherein bestimmt oder bestimmbar ist.

Kundenberater von deutschen Finanzdienstleistern müssen sich in das Kundenberaterregister eintragen (www.regservices.ch)¹. Voraussetzung für den Eintrag sind genügend Kenntnisse über Finanzdienstleistungen und Verhaltenspflichten unter dem FIDLEG. Diese werden anhand eines objektiven Tests geprüft werden. Ein guter Leumund und eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe werden auch vorausgesetzt. Der eingetragene Kundenberater muss Veränderungen bezüglich den im Beraterregister eingetragenen Datensätzen jeweils innerhalb von 14 Tagen melden. Deutsche Finanzdienstleister müssen sich auch einer Ombudsstelle für Finanzdienstleister wie der zu gründenden Regulatory Services AG (www.regservices.ch) anschließen.

Das Schweizer Finanzmarktrecht sieht drakonische Strafen für eine Nichtbeachtung der Pflichten unter dem FIDLEG vor. Ein absichtlicher Nichteintrag im Beraterregister kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und eine fahrlässige Nichteintragung mit einer Buße bis zu CHF 250.000 pro Fall geahndet werden.

Vertrieb von Finanzinstrumenten im Schweizer Markt

Das FIDLEG sieht auch einen grundlegenden Wandel für den Vertrieb von Finanzinstrumenten im Schweizer Markt vor. Das öffentliche Angebot von Aktien, Bonds, Fonds, Strukturierten Produkten und Derivaten unterliegt grundsätzlich der Prospektspflicht, sofern keine Ausnahme greift. Die Anforderungen an den Prospekt und die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind im Wesentlichen der EU-Prospektverordnung nachgebildet. Ein Prospekt muss grundsätzlich von der neu geschaffenen Prospektprüfstelle geprüft werden (siehe www.regservices.ch)². Prospekte von deutschen Finanzinstrumenten, die nach Maßgabe der EU-Prospektverordnung erstellt wurden, müssen jedoch nicht nochmals von einer Schweizer

Prospektprüfstelle geprüft werden. Sie müssen von der Schweizer Prospektprüfstelle nur anerkannt werden.

Ein Basisinformationsblatt muss erstellt werden, sofern Finanzinstrumente Privatkunden angeboten werden. Diese Pflicht entfällt im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen. Anstelle des Schweizer Basisinformationsblatts können jedoch diejenigen verwendet werden, die nach Maßgabe der EU PRIIP Verordnung oder des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erstellt wurden.

Nächste Schritte

Das FIDLEG wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Für die wesentlichen Pflichten bestehen zwar Übergangsfristen bis zu 6 Monaten. Die pflichtgemäße Erfüllung dieser Pflichten wird jedoch Zeit in Anspruch nehmen. Deutsche Finanzdienstleister mit Schweizer Kunden oder Ersteller von Finanzinstrumenten für den Schweizer Markt sollten deshalb die Auswirkungen des FIDLEG auf die eigenen Tätigkeiten feststellen und sich einer Ombudsstelle anschließen. Kundenberater sollten sich zeitnah im Kundenberaterregister registrieren.

¹ Das Kundenberaterregister wird voraussichtlich von der zu gründenden Regulatory Services AG, einer Tochtergesellschaft der Börse Stuttgart Gruppe, geführt werden. Es befindet sich momentan noch Lizenzierungsverfahren bei der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA und im Anerkennungsverfahren als Ombudsstelle beim Schweizerischen Finanzdepartement EFD.

² Es wird in der Schweiz voraussichtlich zwei Prospektprüfstellen geben. Beide befinden sich noch im Lizenzierungsverfahren bei der FINMA. Eine Prospektprüfstelle wird von der SIX Swiss Exchange betrieben werden und die andere Prospektprüfstelle von Regulatory Services AG (www.regservices.ch).